



An den  
Landtag Nordrhein-Westfale  
-Ausschuß für Städtebau un  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



VORSTAND

Wuppertal, den 18.09.1992  
Sch/Zi/pa

**Baukammergesetz (BauKaG NW)**  
- Anhörung am 25. September 1992 -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung zum 25.09.1992 zur Anhörung über den Entwurf des Baukammergesetzes.

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme, die wir auch während der Anhörung vortragen werden, vorab zuzusenden.

Wir, die "**Vereinigung Angestellter Architekten**", e. V. - VAA - sind drittstärkster Berufsverband in der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und unsere Mitglieder setzen sich aus angestellten Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen zusammen die im Öffentlichen Dienst, Architekturbüros, Planungs- und Entwicklungsgesellschaften, Banken und Versicherungen tätig sind.

Wir sind somit in erster Linie Architektinnen und Architekten und stehen grundsätzlich hinter der, mit uns in den Kammergremien erarbeiteten, Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, wobei auch unser Verband es für eine ganz wesentliche Forderung hält bereits in der Gesetzesbezeichnung die für unseren Berufsstand wesentliche Eigenständigkeit, den Aufgabenbereich und die Mitgliederstruktur der Architektenkammer deutlich zum Ausdruck zu bringen.

### § 13 Vorstand der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.

Die Beschränkung auf max. 10 Beisitzer gefährdet aus unserer Sicht die ausgewogene Besetzung hinsichtlich der Fachrichtungen und Tätigkeitsarten, bezogen auf die Verhältnisse zur Gesamt-Mitgliedschaft. Nach der Satzung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus der Verbandssituation, daß die Vertreter der vier Fachrichtungen durch freischaffende Architekten gestellt werden. Durch die in Aussicht genommene Beschränkung auf 10 Beisitzer besteht damit keine Möglichkeit mehr, dem Verhältnis der angestellten Architekten zur Gesamt-Mitgliederzahl entsprechend im Vorstand Ausgewogenheit herzustellen. Wenn der Vorstand ein Spiegelbild der Mitglieder sein soll, d. h. das Verhältnis freischaffende zu angestellte Architekten angemessen berücksichtigt werden soll, ist eine Größe im Ermessungsspielraum entsprechend der bestehenden Satzung unseres Erachtens sinnvoll.

Wir bitten daher, die bestehende Satzung der Architektenkammer in diesem Punkt zu belassen.

Um die Möglichkeit zu dokumentieren, daß auch der Präsident bzw. die Präsidentin aus den Reihen der angestellten Architekten gestellt werden kann, schlagen wir folgende Modifizierung des § 13 (1) vor:

"Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Im Vorstand sind die vier Fachrichtungen vertreten. Ebenso die einzelnen Gruppierungen soweit es ihrem Stimmenanteil in der Vertreterversammlung entspricht.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei Vizepräsidenten oder -präsidentinnen und mindestens sechs Beisitzern. Mindestens je ein Präsidiumsmitglied muß der Gruppe der freischaffenden als auch der Gruppe der angestellten Kammermitglieder angehören".

Wir begrüßen sehr die im Referentenentwurf § 13 (1) vorgesehene Zusammensetzung des Präsidiums hinsichtlich der Vertretung der angestellten Architekten. Es bleibt jedoch zu bedenken, daß in Anbetracht der Belastungen die auf den angestellten Vizepräsidenten / Vizepräsidentin zukommen und unter Würdigung der notwendigen Freistellung für diese Aufgabe es im Ermessen der Kammer bleiben sollte, das Präsidium bis auf drei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen zu vergrößern.

## **§ 88 Gemeinsamer Ausschuß, gemeinsamer Arbeitskreis und Einrichtungen**

Zur Erfüllung der geplanten Zusammenarbeit zwischen Architekten- und Ingenieurkammer sollen der zu bildende Ausschuß wie auch die Arbeitskreise "vertrauensvoll mit dem Ziel einheitlicher Aufgabenerfüllung bei gleichgerichteten und auch unterschiedlichen Interessenslagen zusammen arbeiten."

In Anbetracht der unterschiedlichen Mitgliederstrukturen ist davon auszugehen, daß die angestellten Belange weder im gemeinsamen Ausschuß noch in den Arbeitskreisen gebührend Berücksichtigung finden werden. Während bei der Vertretung der Architektenkammer NW eine Beteiligung der angestellten Architekten in Form eines Sitzes erwartet werden kann, ist dies bei den Ingenieuren nach dem Referentenentwurf nicht gegeben.

Wir haben Sorge, daß durch die Delegation von ausschließlich freiberuflich Tätigen aus der Ingenieurkammer ein starkes Übergewicht der Freischaffenden in diesen Gremien vorherrschen wird.

Wir bitten um eine Gesetzesmodifizierung die sicherstellt, daß die Angestelltenbelange aus beiden Berufsständen angemessen berücksichtigt werden!

## **§ 15 Berufspflichten**

Es ist sicherlich richtig die Berufspflichten als Rahmen in ein Gesetz zu fassen. Darüberhinaus muß es den Kammern aber möglich sein Ihre speziellen Berufsordnungen in eigenen Satzungen zu regeln, zumal da bei der Architektenkammer hinsichtlich der Mitgliederstruktur, Fachrichtungen und Tätigkeitsarten ein besonderer Regelungsbedarf besteht.

Insbesondere haben die angestellten Architekten ein starkes Interesse daran, daß die, durch die am 01.05.1992 in Kraft getretene Satzung, nach langen Beratungen erworbenen Rechte, die im Gesetzentwurf nicht mehr ihre Umsetzung erfahren haben, weiterhin entsprechend geregelt bleiben.

## **Vertretung der angestellten Ingenieure**

Unsere vorrangige Aufgabe ist sicherlich die Vertretung der berufspolitischen Interessen der Architekten. Gleichwohl wollen wir als angestellte Architekten Gelegenheit nehmen unser großes Bedauern auszudrücken, daß den angestellten Ingenieuren durch das beabsichtigte Ingenieurkammergesetz die ordentliche, berufspolitische Mitwirkung versagt bleiben wird.

Es ist nicht einzusehen, daß mit der Titelausweisung "Beratender Ingenieur" nur Freischaffende das Prädikat eines Sonderstatus vergleichbar eines privilegierten Ingenieurs erhalten und damit ein berufsständisches Zwei-Klassen-System geschaffen wird. Dies ist umso unverständlicher, als angestellte wie auch freischaffende Ingenieure gleiche Studiengänge und Abschlüsse aufweisen und auch die praktische Tätigkeit gleichzusetzen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir hoffen, daß Sie unseren vorgetragenen Argumenten aufgeschlossen gegenüberstehen und Lösungen finden werden, die den berechtigten Interessen der Architekten wie auch Ingenieure - Freischaffend oder Angestellt - Rechnung tragen.

"Vereinigung Angestellter Architekten", e. V. - VAA -

VORSTAND

